

# Vertiefung Strafrecht

## 14.12.2017

Dr. Klaus Ellbogen

## § 263a Computerbetrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § [263](#) Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § [149](#) Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **Tathandlungen des Abs. 1:**

- Var. 1: Programm-Manipulation
- Var. 2: Input-Manipulation
- Var. 3: unbefugte Daten-Verwendung
- Var. 4: Ablauf-Manipulation

Beispiel: A bewirkt durch eine

Computermanipulation, dass auf ein von ihm eingerichtetes Konto Kindergeld- und Rentenbeträge imaginärer Personen überwiesen werden.

Beispiel (vgl. OLG Düsseldorf, StV 1998, 266): H hatte der S seine Scheckkarte überlassen, ihr seine zugehörige persönliche Geheimzahl mitgeteilt und ihr erlaubt, hiermit 1.600 bis 2.000 Euro von seinem Bankkonto abzuheben. S hatte ihm erklärt, dringend Geld für eine Reise zu ihrer in A. lebenden Schwester zu benötigen. Tatsächlich fand diese Reise nie statt. S überschritt die ihr erteilte Erlaubnis. Sie hob unter Einsatz der ihr überlassenen Scheckkarte bei insgesamt acht Gelegenheiten Geldbeträge an Geldautomaten vom Konto des H ab, ohne dass dieser hiermit einverstanden war, und erbeutete auf diese Weise 10.817 Euro.

Beispiel: A verschafft sich eine Diskette, auf der sich die erforderlichen Informationen über den Programmablauf eines bestimmten Geldspielgerätes befinden. Aufgrund der hierdurch erlangten Kenntnisse findet er heraus, wie er die Gerätetasten („Risikotaste“) bedienen muss, um den Automaten leerszuspielen. In der nächsten Spielhalle probiert er seine Kenntnisse mit Erfolg aus.

NJW 2006, 2341

## **Missbrauch einer Krankenversicherungskarte**

*StGB* §§ [263](#), [263a](#)

**Die Inanspruchnahme von  
Versicherungsleistungen unter Vorlage einer  
Krankenversicherungskarte trotz Kündigung  
der Mitgliedschaft erfüllt nicht den  
Tatbestand des Computerbetrugs  
nach § [263a](#) StGB. Es kommt jedoch eine  
Strafbarkeit wegen Betrugs in Betracht.  
(Leitsatz der Redaktion)**

OLG Hamm, Beschluß vom 9. 3. 2006 - 1 Ss  
58/06

NJW 1992, 125

## **Computerbetrug nur bei verbotener Eigenmacht**

*StGB* § [263a](#)

**Hebt jemand an einem Bankomat vom Konto eines anderen mit fremder Codekarte und fremder Geheimnummer Geld ab, so liegt Computerbetrug durch unbefugte Verwendung von Daten vor, wenn er durch verbotene Eigenmacht in den Besitz der Daten gelangt ist, nicht aber, wenn ihm die Daten vom Kontoinhaber überlassen wurden und er nur absprachewidrig einen höheren Betrag oder mehrfach Geld abhebt.**

OLG Köln, Urteil vom 09-07-1991 - Ss 624/90



NStZ-RR 2015, 337

## **Abgrenzung von Betrug und Computerbetrug**

*StGB* §§ [263](#), [263a](#)

**Wer vom berechtigten Karteninhaber die Bankkarte und die Geheimnummer durch dessen täuschungs- und irrtumsbedingte Verfügung erhält und damit Abhebungen an Geldautomaten vornimmt, begeht keinen Computerbetrug, sondern (nur) Betrug gegenüber dem Berechtigten. (Ls d. Schriftltg.)**

BGH, Beschl. v. 16.7.2015 – 2 StR 16/15 (LG Frankfurt a. M.)

NJW 2013, 1017

## **Sportwettenbetrug – Computerbetrug durch Spielmanipulationen**

*StGB* §§ [263](#), [263a](#)

**1. Zur Schadensfeststellung beim Sportwettenbetrug durch Wetten im Internet und an Wettautomaten.**

**2. Der Schadensbegriff des § [263 a](#) StGB entspricht demjenigen des § [263](#) StGB. (Leitsatz 2 von der Redaktion)**

BGH, Beschl. v. 20. 12. 2012 – 4 StR 580/11 (LG Bochum)

NStZ-RR 2013, 312

## **Straffreies Einlösen eines erkennbar versehentlich zugesandten Online- Gutscheins**

*StGB* § [263a](#)

**Das Einlösen eines erkennbar versehentlich zugesandten Online-Gutscheins ist nicht nach § [263 a](#) StGB strafbar. Es stellt weder eine unbefugte Verwendung von Daten (§ [263 a](#) | Alt. 3 StGB) noch eine sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf (§ [263 a](#) | Alt. 4 StGB) dar.**

LG Gießen , Beschl. v. 29. 05. 2013 – 7 Qs  
88/13

**BGHSt 59, 58 = NStZ 2014, 155 m. Anm.  
Trüg**

**Leitsatz: Die Beantragung eines Mahn-  
und eines Vollstreckungsbescheides im  
automatisierten Mahnverfahren auf der  
Grundlage einer fingierten, tatsächlich  
nicht bestehenden Forderung stellt  
eine Verwendung unrichtiger Daten im  
Sinne des § 263a Abs. 1, 2. Var. StGB  
dar.**

NStZ 2014, 244

**„Kassenschmuggel“ an  
Selbstbedienungskassen**

Prof. Dr. Christian Fahl, Greifswald\*

NJW 2008, 1464

## **Computerbetrug an Selbstbedienungstankstelle – Ausnutzen eines Automatendefekts**

*StGB § [263a](#) | Var. 4*

**Das Ausnutzen eines Defekts einer  
vollautomatischen  
Selbstbedienungstankstelle zum kostenlosen  
Tanken mittels einer Bankkarte kann ein  
unbefugtes Einwirken auf den Ablauf des  
Datenverarbeitungsvorgangs in der vierten  
Tatbestandsvariante  
des § [263a](#) | StGB darstellen.**

OLG Braunschweig, Urteil vom 12. 10. 2007 - Ss  
64/07

NStZ-RR 2015, 111

**Kein Einwirken auf den Ablauf des Datenverarbeitungsvorgangs durch „Leerspielen“ eines Spielautomaten**

*StGB § [263 I](#) 4. Alt.*

**Nutzen die Angeklagten bestehende technische Unzulänglichkeiten eines Spielautomaten im Rahmen einer formell ordnungsgemäßen Bedienung aus, die dem Automatenhersteller bekannt ist, liegt kein unbefugtes Einwirken i. S. des § [263 a I](#) 4. Alt. StGB vor.**

KG, Urt. v. 8.12.2014 – (3) 161 Ss 216/13  
(160/13)

## § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.



Fußgänger F blockiert die letzte freie Parklücke in der Hauptstraße, um diese für seine noch „ums Eck“ kurvende Ehefrau E zu „reservieren“. Pkw-Fahrer A hat aber diese Lücke erspäht und begehrt Einfahrt. Als F sich weigert, seinen Platz auf der Fahrbahn zu räumen, droht A ihm an, er würde ihn mit seinem Geländewagen beiseite schieben. F hält mutig die Stellung und wird von A, der sich im Recht sieht, mit leichtem Anstupfen an seine Beine allmählich auf den Bürgersteig zurückgedrängt.

NJW 1995, 2646

## **Überschreiten der berechtigten Notwehr eines Kfz-Fahrers**

*StGB* §§ [32](#), [223](#), [230](#), [240](#)

**1. Ein Kraftfahrer ist zur Notwehr berechtigt, wenn er auf öffentlichem Verkehrsgrund von einem Fußgänger, der die Lücke für ein noch nicht eingetroffenes Fahrzeug freihalten will, am Einfahren in eine Parklücke gehindert wird.**

**2. Eine Drohung, den Störer zu überfahren, um die Freigabe der Parklücke zu erzwingen, ist keine angemessene Verteidigung mehr und kann den Tatbestand der versuchten Nötigung erfüllen.**

**3. War schon das mit der konkludenten Drohung des Überfahrens verbundene Zufahren auf den Störer nicht durch Notwehr gerechtfertigt, so kommt eine Rechtfertigung der durch den Anstoß herbeigeführten Körperverletzung, gleichgültig ob diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte, nicht in Betracht.**

BayObLG, Urteil vom 07-02-1995 - 2 St RR 239/94